NUVAFACE

PRAXISLEITFADEN FÜR ÄRZTINNEN UND ÄRZTE

Der Einstieg in die ästhetische Medizin

Checkliste und Ratgeber: welche Anmeldungen zwingend sind, wo Sie sich melden können, wie Abrechnung, Recht und Aufklärung funktionieren, und wie der Start gelingt, ohne dass am Anfang etwas Wichtiges liegen bleibt.

AUSGABE OKTOBER 2026 · DEUTSCHLAND · HERAUSGEGEBEN VON NUVAFACE

ZUSAMMEN MIT ÄRZTEN ENTWICKELT

ÜBER DIESEN LEITFADEN

Ein guter Start ist Organisation, nicht nur Technik.

Die ersten Behandlungen sind das eine. Das Drumherum ist das andere, und es entscheidet oft darüber, ob der Anfang ruhig verläuft oder ob man Provisorien mit sich schleppt. Wer sich anmelden muss und wo, wie ästhetische Leistungen abgerechnet werden, was die Versicherung wirklich deckt, wie rechtssicher aufgeklärt wird und was man in der Werbung besser lässt, all das lernt man in keiner Fortbildung nebenbei.

Dieser Leitfaden bündelt genau diese organisatorischen und rechtlichen Fragen an einer Stelle. Er beginnt mit einer kompakten Checkliste, die Sie in wenigen Minuten durchgehen können, und geht danach in die Tiefe. Jedes Kapitel erklärt einen Bereich so, dass Sie wissen, worauf es ankommt und an welche Stelle Sie sich wenden. Wo es kompliziert oder einzelfallabhängig wird, sagen wir das offen und nennen die Stelle, die verbindlich Auskunft gibt.

Der Leitfaden ist bewusst kein Rechenbuch. Bei der Abrechnung geht es uns darum, dass Sie das System verstehen und wissen, wann Sie sich Hilfe holen, nicht darum, einzelne Ziffern auszurechnen. Genauso verhält es sich mit Steuer und Recht: Wir schaffen Orientierung, die verbindliche Beurteilung Ihres Einzelfalls gehört in die Hände der zuständigen Stellen und Ihrer Berater.

WICHTIGER HINWEIS

Dieser Leitfaden ist eine sorgfältig recherchierte Orientierung, aber keine Rechts-, Steuer- oder Versicherungsberatung. Viele Regelungen sind Landesrecht und unterscheiden sich je nach Bundesland. Maßgeblich sind stets die geltenden Gesetze, die Berufsordnung Ihrer Landesärztekammer sowie die Auskunft der jeweils zuständigen Behörde. Bitte prüfen Sie Ihren konkreten Fall vor dem Start mit den genannten Stellen und Ihren Beraterinnen und Beratern. Stand der Recherche: Oktober 2026.

SO NUTZEN SIE DEN LEITFADEN

Drei Farben ziehen sich durch das Dokument. **Muss** steht für Pflichten, die immer gelten. **Bedingtes Muss** steht für Pflichten, die nur greifen, wenn Sie bestimmte Leistungen anbieten oder Geräte betreiben. **Kann** steht für sinnvolle, aber freiwillige Schritte. Beginnen Sie mit der Checkliste, springen Sie danach in die Kapitel, die Sie gerade betreffen.

INHALT

Was Sie in diesem Leitfaden finden

Kurz	Die Schnell-Checkliste für den Einstieg
Zahlen	Der Markt in Zahlen
Teil 1	Qualifikation, Ausbildung und der richtige Schulungspartner
Teil 2	Behörden und Stellen: wo Sie sich melden müssen und können
Teil 3	Versicherung und Haftung
Teil 4	Abrechnung und Steuern, verständlich erklärt
Teil 5	Aufklärung, Einwilligung und Dokumentation
Teil 6	Werbung und Außenauftritt: die HWG-Fallen
Teil 7	Präparate und Produkte
Teil 8	Datenschutz in der ästhetischen Praxis
Teil 9	Fachgesellschaften und Netzwerke
Teil 10	Typische Fehler im ersten Jahr
Teil 11	Ihre Praxisorganisation ab Tag 1
FAQ	Häufige Fragen von Einsteigern
Ende	Ihr roter Faden und die nächsten Schritte
Glossar	Die wichtigsten Begriffe kurz erklärt
Anhang	Quellen und weiterführende Links

DIE SCHNELL-CHECKLISTE

In wenigen Minuten durchgeklickt

Diese Liste zeigt auf einen Blick, was zu erledigen ist. Details zu jedem Punkt finden Sie in den folgenden Kapiteln. Haken Sie ab, was steht.

MUSS Immer erforderlich

- [] **Approbation vorhanden.** Grundvoraussetzung für jede ärztliche Tätigkeit, ein Facharzttitel ist für die Ästhetik nicht vorgeschrieben.
- [] **Landesärztekammer: Mitgliedschaft und Meldung der Niederlassung.** Ort und Zeitpunkt der Tätigkeit sind der zuständigen Kammer mitzuteilen.
- [] **Finanzamt: Fragebogen zur steuerlichen Erfassung.** Über ELSTER, innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit (§ 138 AO).
- [] **Berufshaftpflicht mit ausdrücklichem Einschluss ästhetischer Eingriffe.** Der wichtigste Punkt überhaupt, siehe Teil 3.
- [] **Unfallversicherung BGW: Unternehmen anmelden.** Innerhalb einer Woche nach Beginn des Unternehmens (§ 192 SGB VII), auch ohne Personal.
- [] **Gesundheitsamt: Hygiene sicherstellen.** Hygieneplan, Einhaltung der Landeshygieneverordnung, Begehung möglich.

BEDINGTES MUSS Nur bei bestimmten Leistungen oder Geräten

- [] **NiSV: Anzeige und Fachkunde bei Laser, IPL, HF, Ultraschall.** Anzeige spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme, mit Nachweis der Fachkunde.
- [] **Medizinprodukterecht beachten.** Betreiberpflichten für Geräte, Produkt- und Chargendokumentation bei Fillern.
- [] **Bauamt: Nutzungsänderung prüfen.** Wenn Räume erstmals als Praxis genutzt oder umgebaut werden.
- [] **Gewerbeamt: nur für den Warenverkauf.** Die ärztliche Heilkunde ist freiberuflich, der Verkauf von Produkten ist gewerblich.

KANN Sinnvoll, aber freiwillig

- [] **Fundierte Schulung und ein Schulungspartner, der nach dem Kurs erreichbar bleibt.** Anatomie, Komplikations- und Notfallmanagement, siehe Teil 1.
- [] **Mitgliedschaft in einer Fachgesellschaft.** Fortbildung, Zertifizierung, Netzwerk, siehe Teil 9.

- [] **Steuerberater mit Schwerpunkt Heilberufe.** Insbesondere für die Trennung steuerfrei und steuerpflichtig.
- [] **Freiwillige Unternehmerversicherung bei der BGW.** Absicherung der eigenen Person, empfehlenswert.
- [] **Praxissoftware für Termine, Fotodokumentation, Aufklärung und Abrechnung.** Damit die Abläufe vom ersten Tag an stehen, siehe Teil 11.

NICHT NÖTIG FÜR DIE REINE ÄSTHETIK

Eine Zulassung bei der **Kassenärztlichen Vereinigung** brauchen Sie nur, wenn Sie gesetzlich Versicherte über die Kasse abrechnen wollen. Für eine reine Selbstzahler- und Privatpraxis ist die KV nicht zuständig.

EINE SINNVOLLE REIHENFOLGE

Der zeitliche Ablauf

Manches baut aufeinander auf. Diese Reihenfolge hat sich bewährt, auch wenn sich Schritte überschneiden dürfen.

1. **Qualifikation sichern.** Fundierte Ausbildung in den geplanten Verfahren, inklusive Komplikations- und Notfallmanagement. Klären Sie früh, welche Behandlungen Sie anbieten wollen, denn davon hängen viele der folgenden Schritte ab.
2. **Versicherung klären.** Berufshaftpflicht anfragen und den Einschluss jedes geplanten Verfahrens schriftlich bestätigen lassen, bevor Sie behandeln.
3. **Räume und Behörden.** Nutzungsänderung prüfen, Meldung an die Ärztekammer, Fragebogen beim Finanzamt, Anmeldung bei der BGW, Hygiene mit dem Gesundheitsamt abstimmen.
4. **Geräte und Präparate.** Bei Laser, IPL oder Hochfrequenz die NiSV-Anzeige und den Fachkundenachweis erledigen, den Bezug von Botulinumtoxin über eine Apotheke und von Fillern über autorisierte Händler einrichten, Betreiberpflichten für Geräte umsetzen.
5. **Abläufe aufsetzen und Preise kalkulieren.** Aufklärungs- und Einwilligungsprozess, Dokumentation, GOÄ-konforme Preise, Abrechnung, Termine und Datenschutz. Am besten in einer Software, die diese Schritte verbindet, damit nichts doppelt erfasst wird.
6. **Außenauftritt prüfen.** Website und Werbung an das Heilmittelwerbegesetz anpassen, bevor die erste Anzeige online geht.

AUS DER PRAXIS

Der häufigste vermeidbare Fehler ist nicht fachlicher Natur. Es ist der Start mit halbfertigen Abläufen. Wer Aufklärung, Dokumentation und Abrechnung erst einrichtet, wenn die erste Patientin schon da ist, korrigiert monatelang nach. Stellen Sie diese Abläufe auf, bevor Sie behandeln.

BEVOR SIE STARTEN

Der Markt in Zahlen

Wer in die ästhetische Medizin einsteigt, betritt einen großen und wachsenden Markt, in dem genau die Behandlungen dominieren, mit denen die meisten anfangen: Botulinumtoxin und Hyaluronsäure. Die wichtigsten Kennzahlen im Überblick, jeweils mit Quelle.

35,2 Mio.

ästhetische Eingriffe durch plastische Chirurgen weltweit im Jahr 2025, davon 17,3 Millionen nicht-chirurgisch.

ISAPS GLOBAL SURVEY 2025

7,3 Mio.

Botulinumtoxin-Behandlungen weltweit, die häufigste nicht-chirurgische Behandlung, in allen Altersgruppen ab 18.

ISAPS GLOBAL SURVEY 2025

Platz 6

Deutschland liegt mit rund 1,53 Millionen Eingriffen weltweit auf Rang sechs, hinter USA, Brasilien, China, Japan und Südkorea.

ISAPS GLOBAL SURVEY 2025

89 %

der nicht-chirurgischen Behandlungen in Deutschland entfallen auf Botulinumtoxin und Hyaluronsäure.

ISAPS GLOBAL SURVEY 2025

503.677

Botulinumtoxin-Behandlungen allein durch plastische Chirurgen in Deutschland, hochgerechnet für 2025.

ISAPS GLOBAL SURVEY 2025

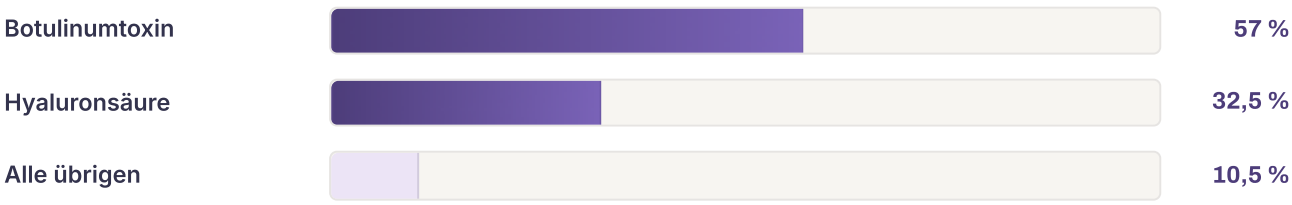
+15,8 %

Zuwachs der minimalinvasiven Eingriffe in deutschen Fachpraxen 2025, inzwischen mehr als 63 Prozent aller Eingriffe.

VDÄPC-STATISTIK 2025

Womit in Deutschland behandelt wird

Unter den nicht-chirurgischen Behandlungen, die plastische Chirurgen in Deutschland durchführen, dominieren zwei Verfahren, mit denen auch die meisten Einsteiger beginnen.



Anteile der nicht-chirurgischen Behandlungen in Deutschland 2025, ISAPS Global Survey 2025 (erschienen September 2026).

Wer behandelt wird

Das Durchschnittsalter der Patientinnen und Patienten liegt in Deutschland bei rund 44 Jahren, knapp die Hälfte ist zwischen 31 und 50. Der Männeranteil liegt hierzulande bei gut 11 Prozent. Weltweit ist Botulinumtoxin bereits in der Gruppe der 18- bis 34-Jährigen die häufigste

Behandlung, mit rund 1,5 Millionen Anwendungen. Für eine neue Praxis heißt das, dass die Zielgruppe breiter ist, als das Klischee vermuten lässt.

Auffällig ist eine zweite Entwicklung: Weltweit ging die Zahl der nicht-chirurgischen Behandlungen 2025 gegenüber dem Vorjahr zurück, Hyaluronsäure deutlich stärker als Botulinumtoxin. In Deutschland wachsen die minimalinvasiven Eingriffe dagegen weiter. Der Markt ist also kein Selbstläufer. Wer neu startet, gewinnt über Qualität, saubere Abläufe und Vertrauen, nicht über Masse.

Was der Markt wert ist

Marktforscher schätzen den weltweiten Markt für ästhetische Medizin auf rund 99 Milliarden US-Dollar im Jahr 2025, mit prognostizierten jährlichen Wachstumsraten von knapp 12 Prozent. Eine Analyse des Fachkongresses IMCAS beziffert den Markt für 2024 auf knapp 22 Milliarden Euro, mit Injektionsbehandlungen als größtem Segment. Solche Zahlen sind Schätzungen mit unterschiedlichem Zuschnitt und keine amtlichen Werte, die Richtung ist aber eindeutig: Der Markt wächst, und die injektionsbasierte Ästhetik ist sein Zentrum.

WIE DIESE ZAHLEN ZU LESEN SIND

Die ISAPS-Zahlen beruhen auf einer Hochrechnung aus Befragungen plastischer Chirurgen, Vergleiche zwischen den Jahren sind deshalb nur eingeschränkt aussagekräftig. Behandlungen durch Dermatologen und andere Fachrichtungen sind darin nicht enthalten, die tatsächlichen Zahlen liegen also höher. Verbandsstatistiken wie die der VDÄPC bilden die dokumentierten Eingriffe ihrer Mitgliedspraxen ab, keine Vollerhebung. Marktvolumina stammen aus kommerzieller Marktforschung. Für die Orientierung beim Einstieg sind die Größenordnungen entscheidend, nicht die Nachkommastelle.

Quellen: ISAPS Global Survey 2025, DGÄPC-Statistik 2025, VDÄPC-Statistik, Grand View Research, IMCAS Market Analysis 2025.



TEIL 1

Qualifikation, Ausbildung und der richtige Schulungspartner

In die ästhetische Medizin einzusteigen ist rechtlich einfacher, als viele denken, und fachlich anspruchsvoller, als die Kursprospekte vermuten lassen. Beides gehört zusammen.

Die Approbation genügt, der Titel ist nicht das Entscheidende

Grundsätzlich darf jede approbierte Ärztin und jeder approbierte Arzt ästhetisch tätig werden, unabhängig vom Fachgebiet. Eine staatlich geschützte Facharzt- oder Zusatzbezeichnung „ästhetische Medizin" gibt es in Deutschland nicht. Bezeichnungen wie „ästhetischer Arzt" oder „Beauty Doc" sind rechtlich nicht geschützt. Geschützt ist allein der über die Weiterbildungsordnungen geregelte Facharzt für Plastische und Ästhetische Chirurgie.

Das klingt nach Freiheit, ist aber vor allem Verantwortung. Die berufsrechtliche Sorgfaltspflicht bleibt bestehen: Sie dürfen nur das tun, wofür Sie die nötige Kompetenz besitzen. Die Qualität sichern Sie also nicht über einen Titel, sondern über nachweisbare, fortlaufende Fortbildung. Wer Botulinumtoxin anwendet, arbeitet zudem mit einem verschreibungspflichtigen Arzneimittel, das nur Ärztinnen und Ärzte (und Zahnärzte) verordnen dürfen.

MERKE

Nicht der Titel macht Sie sicher, sondern die Ausbildung. Anatomie, das Erkennen von Gefahrenzonen, das Beherrschen von Komplikationen und ein eingeübtes Notfallmanagement sind der Kern einer seriösen Qualifikation, nicht die Injektionstechnik allein.

Warum die Ausbildung über das Zertifikat hinausreichen sollte

Eine gute Fortbildung vermittelt die Technik und das Wissen über die Substanzen. Was sie selten mitliefert, ist alles, was danach kommt. Wie kläre ich rechtssicher auf. Wie dokumentiere ich so, dass es im Zweifel trägt. Wie rechne ich eine ästhetische Leistung korrekt ab. Diese

Fragen tauchen erst auf, wenn man selbst behandelt, und sie können den Anfang unnötig schwer machen, wenn niemand sie vorher anspricht.

Deshalb ist der Schulungspartner genauso wichtig wie der Kurs. Ein guter Anbieter hört nach dem Zertifikat nicht auf. Er bleibt erreichbar, beantwortet die Fragen, die nach der ersten eigenen Behandlung kommen, und vernetzt mit anderen, die denselben Weg gehen. Aus genau diesem Grund arbeiten wir eng mit Medilogin zusammen.

UNSER SCHULUNGSPARTNER

MEDILOGIN

Fachlich sicher starten mit Medilogin

Medilogin, die Aesthetic Medical Academy mit Sitz in Solingen, ist einer der etablierten Schulungsanbieter der ästhetischen Medizin. Ausgebildet werden Ärztinnen und Ärzte mit ärztlicher oder zahnärztlicher Approbation über alle Erfahrungsstufen hinweg, vom ersten Einstieg bis zur Vertiefung einzelner Verfahren.

Präsenz-Workshops	Kurse vor Ort mit einem praktischen Anteil von rund 90 Prozent: Behandlungen unter ärztlicher Anleitung mit direktem Feedback, statt reiner Demonstration.
Online-Kurse	Theorie im eigenen Tempo: Anatomie, rechtliche Grundlagen, Indikationen und Kontraindikationen, Komplikationsmanagement, Produktauswahl und Dokumentation.
Kombi-Formate	Online-Theorie plus Praxistraining vor Ort als Paket, dazu Tageskurse, die Verfahren wie Botulinumtoxin und Hyaluron verbinden.
CME und Zertifikate	CME-zertifizierte Fortbildungen mit Zertifikat und umfangreichen Kursunterlagen.
Begleitung danach	Unterstützung über den Kurstag hinaus, mit einem eigenen Angebot zu Praxisgründung und Coaching.

Botulinumtoxin · Hyaluron und Filler · Fadenlifting · Lipolyse · Sklerotherapie · PRP und Microneedling

Der Gedanke hinter der Partnerschaft ist einfach. Wer fachlich gut ausgebildet in die Ästhetik startet, soll organisatorisch nicht allein gelassen werden. Medilogin übernimmt die fachliche Seite, NuvaFace die Software für Termine, Aufklärung, Dokumentation und Abrechnung. Mehr unter medi-login.com.

SICHERHEIT VON ANFANG AN

Der wichtigste Teil einer seriösen Ausbildung ist nicht die Injektion, sondern das, was Sie tun, wenn etwas nicht nach Plan läuft. Kennen Sie die Gefahrenzonen der Gesichtsanatomie, erkennen Sie die Anzeichen eines drohenden Gefäßverschlusses und haben Sie einen klaren Notfallplan sowie das nötige Material griffbereit, bevor Sie das erste Mal behandeln. Wer die Komplikation beherrscht, behandelt ruhiger, und die Patientin merkt genau das.

Woran Sie einen guten Kurs erkennen

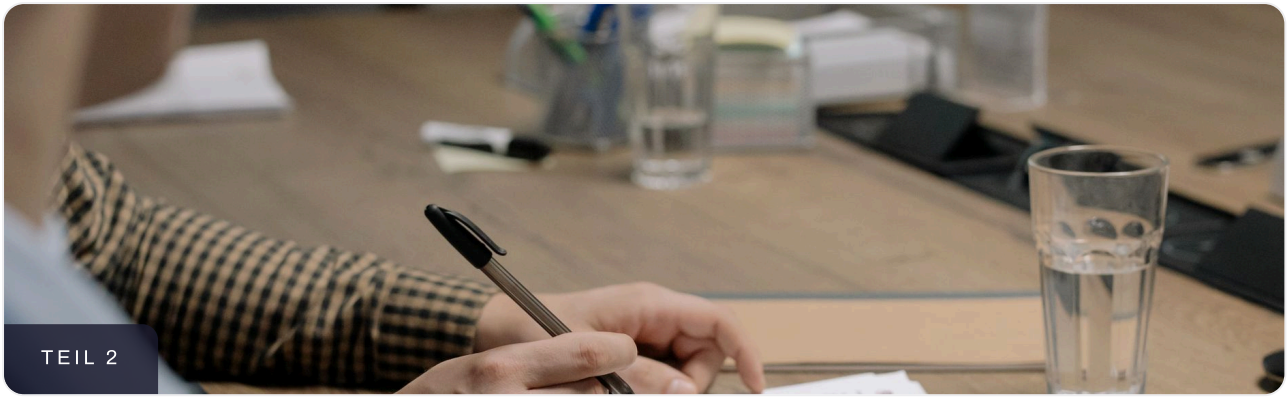
- ◯ Ein hoher praktischer Anteil mit Übungen unter Aufsicht, nicht nur Demonstrationen.
- ◯ Anatomie, Gefahrenzonen und Komplikationsmanagement als eigene Bausteine, nicht als Randnotiz.
- ◯ Der Anbieter bleibt nach dem Kurs erreichbar und beantwortet Fragen aus den ersten eigenen Behandlungen.
- ◯ Transparente Aussagen dazu, was das Zertifikat abdeckt und was nicht, und ob die Fortbildung von einer Ärztekammer zertifiziert ist (CME-Punkte).
- ◯ Ein Netzwerk aus Teilnehmerinnen und Teilnehmern, das über den Kurstag hinaus trägt.

Wer darf was spritzen

Wer	Botulinumtoxin	Hyaluron-Filler
Ärztin, Arzt	Ja, mit Approbation und der nötigen Kompetenz.	Ja, mit Approbation und der nötigen Kompetenz.
Zahnärztin, Zahnarzt	Nur im Zahn-, Mund- und Kieferbereich. Faltenbehandlungen darüber hinaus haben Verwaltungsgerichte in Nordrhein-Westfalen als unzulässig angesehen. Grenze im Einzelfall mit der Zahnärztekammer klären.	
Heilpraktiker	Kein legaler Bezugsweg: Die Apotheke darf nur auf ärztliche oder zahnärztliche Verschreibung abgeben (§ 48 AMG).	Grundsätzlich möglich, denn Filler sind Medizinprodukte und keine Arzneimittel.
Kosmetik	Nein.	Nein, die Unterspritzung ist Ausübung der Heilkunde.

Ein gesetzlicher Arztvorbehalt für Unterspritzungen wird von Fachgesellschaften gefordert, ist aber nach unserer Recherche (Stand Oktober 2026) nicht beschlossen. Bitte prüfen Sie den aktuellen Stand vor dem Start.

Grundlage der fachlichen Standards ist unter anderem die AWMF-Leitlinie 013-077 zur ästhetischen Botulinumtoxin-Therapie. Zur Rechtslage der Anwendung siehe AMG § 48 und LTO, Botox-Behandlung durch Heilpraktiker und Zahnärzte.



TEIL 2

Behörden und Stellen: wo Sie sich melden müssen und können

Dieser Teil ist das Herzstück der Checkliste. Er trennt klar, was Pflicht ist, was nur bei bestimmten Leistungen zur Pflicht wird und was freiwillig bleibt. Vieles ist Landesrecht, im Zweifel gibt die zuständige Behörde verbindlich Auskunft.

Die Stellen im Überblick

Stelle	Worum es geht	Status
Landesärztekammer	Pflichtmitgliedschaft, Meldung von Ort und Zeitpunkt der Praxisaufnahme, Berufsordnung.	Muss
Finanzamt	Fragebogen zur steuerlichen Erfassung über ELSTER, Steuernummer, Umsatzsteuer.	Muss
Berufshaftpflicht	Berufsrechtlich vorgeschrieben, ästhetische Eingriffe ausdrücklich einschließen.	Muss
BGW	Anmeldung des Unternehmens bei der gesetzlichen Unfallversicherung binnen einer Woche.	Muss
Gesundheitsamt	Hygieneplan nach Landesverordnung, infektionshygienische Überwachung, mögliche Begehung.	Muss
NiSV-Behörde	Anzeige und Fachkunde bei Laser, IPL, Hochfrequenz, Ultraschall und weiteren Geräten.	Bedingt
Medizinprodukte	Betreiberpflichten für Geräte, Dokumentation bei Fillern.	Bedingt
Bauaufsicht	Nutzungsänderung oder Baugenehmigung für die Praxisräume.	Bedingt

Stelle	Worum es geht	Status
Gewerbeamt	Nur für den Verkauf von Waren wie Kosmetikprodukten.	Bedingt
Kassenärztliche Vereinigung	Nur bei Teilnahme an der gesetzlichen Versorgung, für reine Ästhetik nicht nötig.	Kann

Die Muss-Stellen im Einzelnen

Landesärztekammer

Als Ärztin oder Arzt sind Sie Pflichtmitglied der Kammer Ihres Bundeslandes. Ort und Zeitpunkt der Aufnahme Ihrer Praxistätigkeit müssen Sie der zuständigen Kammer mitteilen, geregelt in der Berufsordnung (in der Musterberufsordnung § 17). Über die Kammer gelten außerdem die Regeln zur Ankündigung und Werbung, zur Dokumentation und zur Fortbildung. Formulare und Fristen unterscheiden sich je Land, fragen Sie bei Ihrer Landesärztekammer nach.

Finanzamt

Innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit reichen Sie den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung ein, elektronisch über ELSTER (§ 138 Abgabenordnung). Die ärztliche Tätigkeit ist freiberuflich, ein Katalogberuf nach § 18 Einkommensteuergesetz, für sie fällt also keine Gewerbesteuer an. Ob das für jede rein ästhetische Leistung uneingeschränkt gilt, lassen Sie bitte von Ihrem Steuerberater bestätigen. Wichtig ist die Umsatzsteuer, denn rein ästhetische Leistungen sind anders zu behandeln als Heilbehandlungen. Mehr dazu in Teil 4.

Berufshaftpflicht

Die Absicherung gegen Haftpflichtansprüche ist berufsrechtlich vorgeschrieben. Fehlt sie oder ist sie unzureichend, kann die Behörde das Ruhen der Approbation anordnen (§ 6 Bundesärzteordnung). Für die Ästhetik gilt ein besonderer Vorbehalt, den wir in Teil 3 ausführlich behandeln, weil er der teuerste Anfängerfehler überhaupt sein kann.

Gesetzliche Unfallversicherung, BGW

Wer eine Praxis eröffnet, muss das Unternehmen binnen einer Woche nach Beginn bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege anmelden (§ 192 SGB VII). Das gilt nach dem Gesetzeswortlaut unabhängig davon, ob bereits Personal beschäftigt ist. Die Absicherung Ihrer eigenen Person ist dagegen freiwillig, aber empfehlenswert.

Gesundheitsamt

Das Gesundheitsamt kann Arztpraxen, in denen invasive Eingriffe vorgenommen werden, infektionshygienisch überwachen (§ 23 Infektionsschutzgesetz). Dazu gehören ein Hygieneplan, soweit die Landesverordnung ihn verlangt, die Einhaltung der Landeshygieneverordnung und die Meldepflichten des Infektionsschutzgesetzes. Einrichtungen für ambulantes Operieren werden regelmäßig überwacht. In einigen Ländern ist die Niederlassung dem Gesundheitsamt anzuzeigen, das ist Landesrecht.

Bedingtes Muss: nur bei bestimmten Leistungen

> **NISV, BESONDERS WICHTIG BEI LASER UND IPL**
>
> Wer Laser, intensive Lichtquellen, Hochfrequenz, Ultraschall oder vergleichbare Geräte zu kosmetischen Zwecken einsetzt, muss jedes Gerät der zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme anzeigen und der Anzeige den Fachkundenachweis beilegen (§ 3 NiSV). Die zuständige Behörde ist Landesrecht, je nach Land etwa das Gesundheitsamt, das Landratsamt, die Gewerbeaufsicht oder ein Landesamt. Approbierte Ärztinnen und Ärzte erwerben die Fachkunde durch eine entsprechende ärztliche Weiter- oder Fortbildung. Wer sie stattdessen über eine Schulung erwirbt, braucht seit dem 1. Januar 2026 ein Zertifikat einer akkreditierten Stelle, bloße Teilnahmebescheinigungen genügen dann nicht mehr. Klären Sie vorab mit der Behörde, welchen Nachweis sie für Ihre Fortbildung anerkennt.

Ein häufiges Missverständnis betrifft den Arztvorbehalt. Bestimmte Anwendungen sind approbierten Ärztinnen und Ärzten mit entsprechender Weiter- oder Fortbildung vorbehalten, darunter ablative Laseranwendungen, Eingriffe, die die Hautbarriere verletzen, die Behandlung von Gefäß- und Pigmentveränderungen, die Entfernung von Tätowierungen und Permanent-Make-up sowie die Fettgewebereduktion. Für Hochfrequenzgeräte gilt ein eigener Arztvorbehalt, etwa für die thermische Fettgewebereduktion oder Anwendungen, die die Epidermis verletzen (§ 6 NiSV). Der Arztvorbehalt für Laser und IPL gilt seit Ende 2020, die allgemeine Fachkundepflicht seit dem 31. Dezember 2022. Neu ist zum Jahreswechsel 2025 auf 2026 allein die strengere Form des Nachweises für Schulungsabsolventen. Wer ausschließlich Botulinumtoxin und Filler spritzt, ohne solche Geräte, ist von der NiSV-Anzeige nicht betroffen.

Medizinprodukterecht

Betreiben Sie Geräte wie Laser oder IPL, gelten die Betreiberpflichten der Medizinprodukte-Betreiberverordnung: ein Bestandsverzeichnis, die dokumentierte Einweisung vor der ersten Inbetriebnahme und je nach Gerät sicherheits- und messtechnische Kontrollen. Dermale Filler sind Medizinprodukte der höchsten Risikoklasse und tragen eine CE-Kennzeichnung. Für sie gilt eine lückenlose Rückverfolgbarkeit, die Charge gehört in die Patientenakte. Mehr dazu in Teil 7.

Bauaufsicht und Räume

Wird eine Immobilie erstmals als Praxis genutzt, ist oft eine Nutzungsänderung oder Baugenehmigung nötig, vor allem wenn sich Anforderungen an Rettungswege, Brandschutz oder Stellplätze ändern. Es gelten die Arbeitsstättenverordnung und Vorgaben zur Barrierefreiheit. Maßgeblich ist die Landesbauordnung, fragen Sie bei der örtlichen Bauaufsicht nach.

Gewerbeamt

Die ärztliche Heilkunde ist freiberuflich und braucht keine Gewerbeanmeldung. Sobald Sie aber Waren verkaufen, etwa Kosmetikprodukte oder Nahrungsergänzung, ist dieser Teil gewerblich und beim Gewerbeamt anzumelden. Achten Sie darauf, den Warenverkauf sauber vom ärztlichen Teil zu trennen. In einer Gemeinschaftspraxis als Personengesellschaft droht sonst

die sogenannte Abfärbung, bei der die gesamte Praxis gewerbesteuerpflichtig werden kann (§ 15 Abs. 3 EStG). Ihr Steuerberater hilft bei der richtigen Gestaltung.

DIE KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG

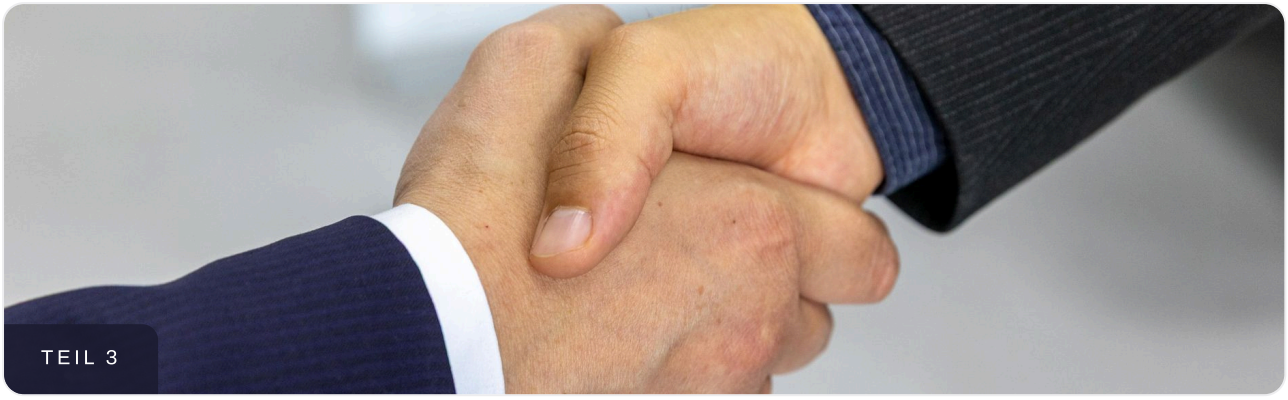
Für eine reine ästhetische Selbstzahlerpraxis ist die KV nicht zuständig, eine Zulassung ist nicht erforderlich. Sie brauchen die KV nur, wenn Sie auch gesetzlich Versicherte über die Kasse versorgen wollen.

Die ersten vier Anrufe

Wenn Sie die Behördenliste zum ersten Mal durchgehen, hilft eine einfache Reihenfolge für die ersten Kontakte.

- ◯ Die Landesärztekammer, für die Meldung der Niederlassung und alle berufsrechtlichen Fragen.
- ◯ Ihr Versicherer oder Makler, für den schriftlichen Einschluss der geplanten Verfahren.
- ◯ Ein Steuerberater mit Schwerpunkt Heilberufe, noch bevor die erste Rechnung geschrieben wird.
- ◯ Das Gesundheitsamt, um Hygieneanforderungen und mögliche Anzeigepflichten früh zu klären.

Quellen unter anderem: NiSV § 3, NiSV § 5, BfS zur NiSV, SGB VII § 192, IfSG § 23, EStG § 18, AO § 138, BÄO § 6.



TEIL 3

Versicherung und Haftung

Hier liegt der teuerste Anfängerfehler der ganzen Ästhetik, und er ist leicht zu vermeiden. Es geht um die Frage, ob Ihre Berufshaftpflicht die ästhetischen Eingriffe wirklich deckt.

Die Berufshaftpflicht ist Pflicht, aber die Standardpolice reicht oft nicht

Dass Sie eine Berufshaftpflicht brauchen, ist berufsrechtlich klar. Der springende Punkt ist ein anderer. Rein kosmetische, medizinisch nicht notwendige Eingriffe gelten als erhöhtes Risiko und sind in vielen Standardtarifen entweder ausgeschlossen oder nur mit einem Zusatzbaustein gedeckt. Wer Botulinumtoxin, Filler, Fadenlifting oder ähnliche Behandlungen anbietet, ohne dass die Police diese Verfahren ausdrücklich einschließt, steht im Schadenfall womöglich ohne Deckung da, obwohl eine Versicherung besteht.

BEVOR SIE DAS ERSTE MAL BEHANDELN

Lassen Sie sich von Ihrem Versicherer schriftlich bestätigen, dass genau die geplanten Verfahren gedeckt sind, jedes Präparat und jede Technik einzeln. Prüfen Sie Deckungssumme, Selbstzahler- und Wahleingriffe sowie die Nachhaftung. Erweitern Sie die Police, sobald Sie neue Verfahren aufnehmen. Der genaue Umfang ergibt sich nicht aus dem Gesetz, sondern aus den Bedingungen Ihres Vertrags, und der variiert stark.

Der Aufwand dafür ist klein, die Wirkung groß. Ein einziger Schadenfall in der Ästhetik kann existenzbedrohend sein, und genau die Fälle, die man fürchtet, sind die nicht indizierten Wahleingriffe. Behandeln Sie die Versicherung deshalb nicht als Formalie am Rande, sondern als einen der ersten Schritte überhaupt, noch vor der ersten Behandlung.

Sechs Fragen für das Gespräch mit dem Versicherer

- [] Sind genau die geplanten Verfahren eingeschlossen? Legen Sie die Liste dem Antrag bei.
- [] Wie hoch ist die Deckungssumme je Schadenfall, und passt sie zum Risiko der Eingriffe?
- [] Gilt eine Nachhaftung, und wie lange reicht sie nach Vertragsende?
- [] Wie werden neue Verfahren aufgenommen, und ab wann gilt der Schutz dafür?
- [] Sind Off-Label-Anwendungen, wie sie in der Ästhetik üblich sind, mitversichert?
- [] Sind angestellte Ärztinnen, Ärzte und Assistenzpersonal mitversichert, sobald Sie Personal beschäftigen?

Der Deckungsumfang ist stets police-individuell. Orientierung bieten spezialisierte Fachquellen wie arzthaftpflicht-vergleich.de. Zur berufsrechtlichen Pflicht siehe Ärztekammer Nordrhein und BÄO § 6.



TEIL 4

Abrechnung und Steuern, verständlich erklärt

Dieses Kapitel macht Sie nicht zum Abrechnungsprofi, das ist auch nicht sein Ziel. Es soll Ihnen zeigen, warum die Abrechnung in der Ästhetik komplizierter ist als anderswo, welche Bausteine es gibt und an welchen Stellen Sie sich Hilfe holen.

> **Die Abrechnung ist in der Ästhetik kein Nebenschauplatz, sondern der Bereich, in dem die meisten teuren Fehler passieren.**

Die GOÄ gilt auch für Selbstzahler

Ästhetische Behandlungen sind fast immer Selbstzahlerleistungen. Eine rein kosmetische Behandlung ist keine medizinisch notwendige Krankenbehandlung, sie wird also weder von der gesetzlichen noch von der privaten Kasse erstattet. Abgerechnet wird trotzdem nach der Gebührenordnung für Ärzte, kurz GOÄ. Der Bundesgerichtshof hat schon 2006 klargestellt, dass Ärztinnen und Ärzte auch bei medizinisch nicht indizierten Schönheitsbehandlungen an die GOÄ gebunden sind (Urteil vom 23.03.2006, III ZR 223/05). Freie Pauschalpreise wie „Lippen 290 Euro“ sind damit als Rechnung unzulässig.

Die GOÄ ordnet jeder Leistung eine Punktzahl zu. Punktzahl mal Punktwert (5,82873 Cent) ergibt den Einfachsatz, der mit einem Steigerungsfaktor multipliziert wird. Leistungen, die über das medizinisch Notwendige hinausgehen, dürfen nur berechnet werden, wenn die Patientin sie verlangt hat (§ 1 Abs. 2 GOÄ), und sind auf der Rechnung als „Leistung auf Verlangen“ zu kennzeichnen (§ 12 Abs. 3 GOÄ).

Wenn es keine passende Ziffer gibt: die Analogbewertung

Das Gebührenverzeichnis wurde im Kern zuletzt 1996 überarbeitet. Für viele moderne Verfahren gibt es deshalb keine passgenaue Ziffer. Teils werden vorhandene Ziffern herangezogen, etwa für Infiltrationsbehandlungen, teils wird analog abgerechnet: entsprechend einer nach Art,

Kosten und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Verzeichnisses (§ 6 Abs. 2 GOÄ). Auf der Rechnung steht dann der Hinweis „entsprechend“ mit Nummer und Bezeichnung der herangezogenen Ziffer (§ 12 Abs. 4 GOÄ). Frei erfundene Ziffern sind unzulässig. Welche Ziffer passt, ist ein häufiger Streitpunkt. Hier helfen die Analogempfehlungen der Bundesärztekammer und die GOÄ-Beratung Ihrer Kammer.

Steigerungsfaktor und Honorarvereinbarung

Der Steigerungsfaktor bildet Schwierigkeit und Zeitaufwand ab (§ 5 GOÄ). Ohne Begründung ist in der Regel bis zum 2,3-fachen Satz möglich, bei technischen Leistungen bis 1,8 und bei Laborleistungen bis 1,15. Bis zum Höchstsatz von 3,5 (technisch 2,5, Labor 1,3) braucht es eine schriftliche, für die Patientin nachvollziehbare Begründung je Leistung (§ 12 Abs. 3 GOÄ). Der Einfachsatz ist die Untergrenze, auch für Rabatte.

Wer darüber hinausgehen will, und das ist bei ästhetischen Leistungen fast immer der Fall, braucht eine Honorarvereinbarung nach § 2 GOÄ. Sie ist nur wirksam, wenn sie

- nach persönlicher Absprache zwischen Ihnen und der Patientin im Einzelfall getroffen wird, nicht über das Team am Empfang,
- vor der Behandlung in einem eigenen Schriftstück steht, das Nummer und Bezeichnung der Leistung, den Steigerungssatz, den vereinbarten Betrag und den Hinweis enthält, dass eine Erstattung möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet ist,
- keine weiteren Erklärungen enthält und der Patientin als Abdruck ausgehändigt wird.

Vereinbart werden darf nur ein abweichender Faktor, keine andere Punktzahl und kein anderer Punktwert. Für Leistungen der Abschnitte A, E, M und O ist eine Vereinbarung ganz ausgeschlossen.

> **DER GRÖSSTE STOLPERSTEIN: DIE UMSATZSTEUER**
>
> Ärztliche Leistungen sind nicht automatisch umsatzsteuerfrei. Steuerfrei sind Heilbehandlungen mit therapeutischem Ziel (§ 4 Nr. 14 UStG). Rein ästhetische Leistungen ohne medizinische Indikation sind mit 19 Prozent umsatzsteuerpflichtig. Mit Schreiben vom 21. Mai 2026 hat das Bundesfinanzministerium die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs in den Umsatzsteuer-Anwendungserlass übernommen und die Nachweise verschärft: Wer eine ästhetische Behandlung steuerfrei abrechnen will, muss die Indikation für jede einzelne Patientin belegen, bei entstellenden oder psychischen Folgen durch die Feststellung eines dafür zuständigen Facharztes. Die Grundsätze gelten für alle noch offenen Fälle. Wer beides anbietet, trennt die Umsätze sauber und dokumentiert die Indikation. Im Zweifel geht das Finanzamt von Steuerpflicht aus.

Die Kleinunternehmerregelung, mit aktuellen Werten

Wer mit geringem steuerpflichtigen Umsatz startet, kann unter Umständen die Kleinunternehmerregelung nutzen und zunächst ohne Umsatzsteuer fakturieren. Seit dem 1.

Januar 2025 gilt: Der Gesamtumsatz darf im Vorjahr 25.000 Euro nicht überschritten haben und im laufenden Jahr 100.000 Euro nicht überschreiten (§ 19 UStG). Wird die laufende Grenze überschritten, endet die Regelung sofort, nicht erst im Folgejahr. Wichtig für Ärztinnen und Ärzte: Steuerfreie Heilbehandlungsumsätze zählen bei dieser Grenze nicht mit. Wer auf die Regelung verzichtet, ist fünf Jahre an den Verzicht gebunden. Ältere Ratgeber mit den alten Werten sind überholt. Ob sich die Regelung für Sie lohnt, gehört in die Hände Ihres Steuerberaters.

DIE NEUE GOÄ KOMMT, ABER NOCH NICHT

Bundesärztekammer und PKV-Verband haben dem Bundesgesundheitsministerium 2025 einen gemeinsamen Entwurf einer neuen GOÄ übergeben und im Juli 2026 eine aktualisierte Fassung nachgereicht. Das Ministerium bereitet einen Referentenentwurf vor, die Bundesärztekammer hält ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2028 für realistisch. Bis dahin gilt die bisherige GOÄ unverändert.

Preise kalkulieren, Schritt für Schritt

Viele Einsteiger kalkulieren zuerst einen Wunschpreis und merken erst bei der ersten Rechnung, dass er sich nicht einfach auf ein Blatt schreiben lässt. Diese Reihenfolge hilft:

1. **Kosten je Behandlung ermitteln.** Präparat, Zeit, Raum, Versicherung, Software und Marketing auf die geplante Zahl an Behandlungen umlegen.
2. **Zielhonorar festlegen.** Orientiert an Kosten, Qualifikation und Markt, als Bruttobetrag inklusive 19 Prozent Umsatzsteuer, wenn keine Indikation vorliegt.
3. **In GOÄ-Positionen übersetzen.** Beratung, Untersuchung und die eigentliche Leistung mit Ziffer und Faktor. Liegt der nötige Faktor über 3,5, schließen Sie vorab eine Honorarvereinbarung.
4. **Material richtig behandeln.** Verbrauchte Präparate können als Auslage nach § 10 GOÄ berechnet werden, aber nur zum tatsächlichen Einkaufspreis, ohne Pauschalen und ab 25,56 Euro je Auslage mit Beleg. Kleinmaterial wie Einmalspritzen und Kanülen ist nie gesondert berechnungsfähig. Viele Praxen weisen Material deshalb gar nicht aus und berücksichtigen es im Faktor.
5. **Kostenvoranschlag in Textform.** Die voraussichtlichen Kosten bekommt die Patientin vor der Behandlung schriftlich (§ 630c Abs. 3 BGB).

Rechenbeispiel: eine Leistung mit 130 Punkten	Betrag netto
Einfachsatz (130 × 5,82873 Cent)	7,58 €
2,3-facher Satz, ohne Begründung	17,43 €
3,5-facher Satz, Höchstsatz mit Begründung	26,52 €
Darüber	nur mit Honorarvereinbarung

130 Punkte hat zum Beispiel die Nr. 268 GOÄ (medikamentöse Infiltrationsbehandlung im Bereich mehrerer Körperregionen, je Sitzung). Welche Ziffer für Ihre Behandlung die richtige ist, klären Sie mit Kammer, Verrechnungsstelle oder Abrechnungsberatung. Wie hoch ein vereinbarter Faktor höchstens sein darf, ist für ästhetische Leistungen höchstrichterlich nicht abschließend geklärt.

WAS AUF KEINE RECHNUNG GEHÖRT

Pauschalpreise ohne GOÄ-Positionen, eine „Gratis-Sitzung“ mit null Euro (das unterschreitet den Einfachsatz), Rechnungen über Sitzungen, die noch nicht stattgefunden haben (das Leistungsdatum ist Pflichtangabe), und dieselbe Ziffer mehrfach, wenn sie laut Leistungslegende schon „je Sitzung“ mehrere Regionen abdeckt.

Wo Sie sich Hilfe holen

Niemand sollte Abrechnung und Steuern in der Ästhetik allein stemmen. Es gibt bewährte Anlaufstellen, und die Zusammenarbeit lohnt sich fast immer.

Anlaufstelle	Wofür
Steuerberater für Heilberufe	Kennt die Trennung steuerfrei und steuerpflichtig, die GOÄ-Besonderheiten und die Nachweispflichten. Reduziert das Prüfungsrisiko spürbar.
Privatärztliche Verrechnungsstelle	Übernimmt Privatliquidation, Mahnwesen und Inkasso, berät zur GOÄ und bietet oft Vorfinanzierung. Kostet einen Anteil vom Umsatz.
Abrechnungsdienstleister, Factoring	Beim echten Factoring geht das Ausfallrisiko auf den Dienstleister über. Datenschutz und Patienteneinwilligung müssen beachtet werden.
Ärztekammer	Kostenlose GOÄ-Beratung, Merkblätter und Empfehlungen zu Analogbewertungen. Keine Steuerberatung.

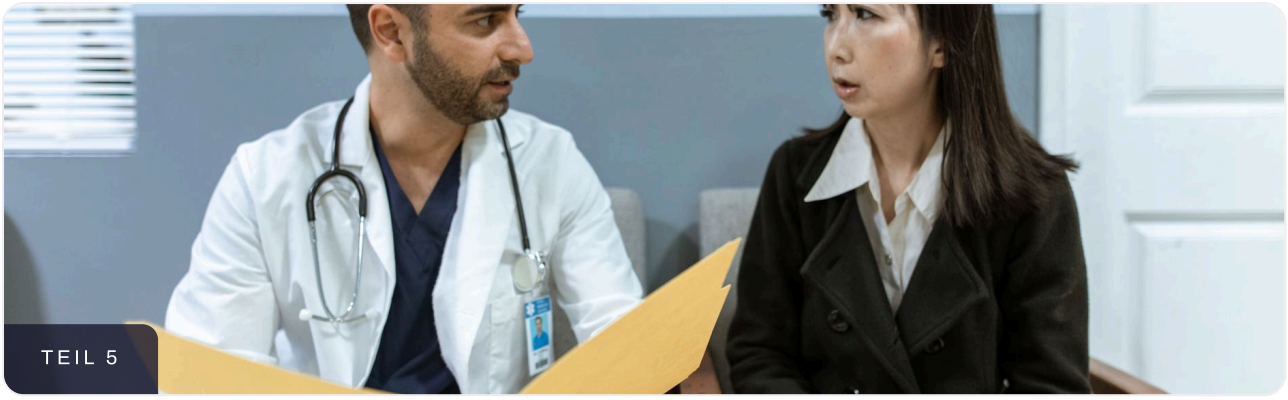
PRAKTISCH GEDACHT

Trennen Sie steuerfreie und steuerpflichtige Umsätze von Anfang an in Ihrer Software, nicht erst am Jahresende. Eine saubere, kategorisierte Erfassung mit Übergabe an den Steuerberater, etwa über eine DATEV-Schnittstelle, spart Aufwand und ist zugleich die beste Vorbereitung auf eine Betriebsprüfung.

WAS AUF DIE RECHNUNG GEHÖRT

Eine GOÄ-Rechnung nennt das Datum der Leistung und je Leistung die Gebührennummer, die Bezeichnung, den Steigerungsfaktor und den Betrag (§ 12 GOÄ). Bei analoger Bewertung kommt der Hinweis „entsprechend" mit der herangezogenen Ziffer hinzu, oberhalb des 2,3-fachen Satzes die schriftliche Begründung, bei ästhetischen Wunschleistungen die Kennzeichnung als Leistung auf Verlangen. Dazu gehört der korrekte Umsatzsteuerausweis für die steuerpflichtigen Leistungen. Eine gute Praxissoftware hinterlegt diese Felder bereits im Rechnungsentwurf, damit nichts vergessen wird.

Quellen unter anderem: GOÄ §§ 1, 2, 5, 6, 10, 12, UStG § 4, UStG § 19, BGH III ZR 223/05, BMF-Schreiben vom 21.05.2026 (III C 3, S 7170/00085/004/035, zitiert nach Kleeberg, Originaltext bitte beim BMF prüfen), Bundesärztekammer, GOÄ-Novellierung.



TEIL 5

Aufklärung, Einwilligung und Dokumentation

In der Ästhetik gilt eine einfache Regel der Rechtsprechung: Je weniger ein Eingriff medizinisch notwendig ist, desto strenger und umfassender muss aufgeklärt werden. Ein Weniger an Indikation wird durch ein Mehr an Aufklärung ausgeglichen.

Aufklärung, mündlich und rechtzeitig

Das Gesetz verlangt, dass Sie über alle für die Entscheidung wesentlichen Umstände aufklären, über Art, Umfang, Durchführung, Folgen und Risiken, über die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten und vor allem über die Alternativen. Die Aufklärung ist mündlich zu führen, unterstützende Unterlagen in Textform sind erlaubt, und sie muss so rechtzeitig erfolgen, dass eine wohlüberlegte Entscheidung möglich ist. Abschriften der Unterlagen, die die Patientin unterschreibt, händigen Sie ihr aus (§ 630e Abs. 2 BGB). Bei rein kosmetischen Eingriffen verlangt die Rechtsprechung eine besonders schonungslose Aufklärung, auch über seltene Risiken und mögliche Dauerfolgen.

BEDENKZEIT

Zwischen Aufklärung und Eingriff gehört ein angemessener zeitlicher Abstand, damit keine Spontanentscheidung getroffen wird. Bei rein ästhetischen Eingriffen fällt dieser Abstand tendenziell großzügiger aus. Eine gesetzlich fixierte Mindestfrist gibt es in Deutschland nicht, die oft zitierte Zwei-Wochen-Regel stammt aus dem österreichischen Recht und ist nicht übertragbar. Nicht am selben Tag zu behandeln ist dennoch ein guter Grundsatz.

Die wirtschaftliche Aufklärung

Weil ästhetische Leistungen Selbstzahlerleistungen sind, muss die Patientin vor Behandlungsbeginn in Textform über die voraussichtlichen Kosten informiert werden. Das ist nicht nur Pflicht, sondern schafft auch Vertrauen und beugt Streit über die Rechnung vor. Ein

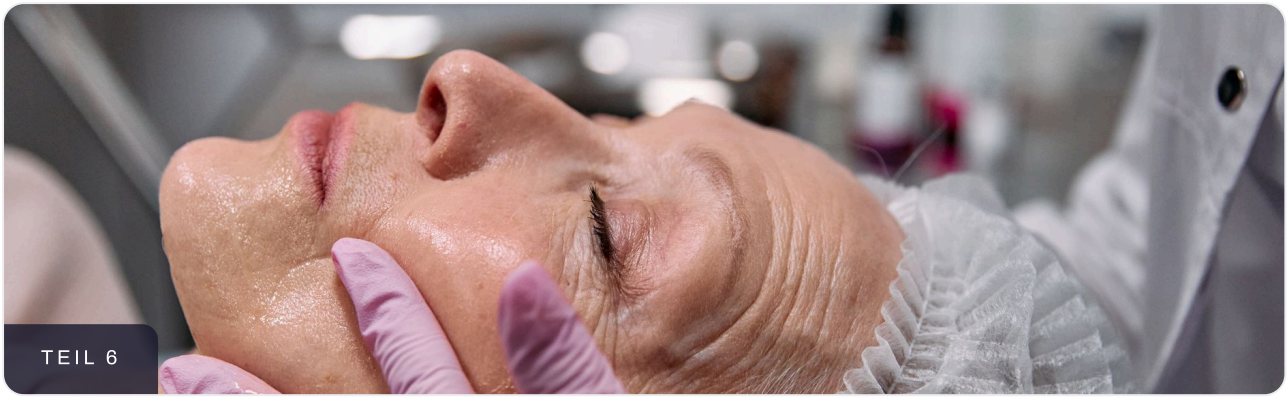
klarer Kostenvoranschlag und eine Behandlungsvereinbarung gehören vor die Behandlung, nicht danach.

Dokumentation, die im Zweifel trägt

Die Behandlungsakte ist im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zu führen, Korrekturen müssen als solche erkennbar bleiben. Dokumentiert werden alle wesentlichen Maßnahmen und Ergebnisse, einschließlich der Einwilligung und der Aufklärung. Die Beweislast für eine ordnungsgemäße Aufklärung liegt bei Ihnen, deshalb ist eine sorgfältige Dokumentation kein Selbstzweck. Die Aufbewahrungsfrist beträgt zehn Jahre nach Abschluss der Behandlung (§ 630f Abs. 3 BGB), soweit andere Vorschriften keine längere Frist vorsehen. Zur Dokumentation gehören in der Ästhetik auch Präparat, Menge, Injektionsstellen und Charge sowie standardisierte Fotos.

> **WARUM DIGITALE ABLÄUFE HIER HELFEN**
>
> Aufklärung, Einwilligung, Fotodokumentation und Rechnung hängen zusammen. Wenn diese Schritte in einem System an derselben Patientenakte hängen, dokumentieren Sie einmal und rechnen aus denselben Angaben ab. Standardisierte Aufklärungsbögen, eine sichere digitale Einwilligung und vergleichbare Vorher-Nachher-Fotos entlasten Sie im Alltag und im Streitfall zugleich.

Quellen: BGB § 630e, BGB § 630c, BGB § 630f, Ärztekammer Nordrhein, Schönheitsoperationen.



TEIL 6

Werbung und Außenauftritt: die HWG-Fallen

Kaum ein Bereich führt so oft zu Abmahnungen wie die Werbung für ästhetische Behandlungen. Die gute Nachricht: Die wichtigsten Regeln sind überschaubar, und wer sie kennt, ist auf der sicheren Seite.

Keine Vorher-Nachher-Bilder für ästhetische Eingriffe

Das Heilmittelwerbegesetz verbietet die Werbung mit vergleichenden Vorher-Nachher-Darstellungen für operative plastisch-chirurgische Eingriffe, die ohne medizinische Notwendigkeit erfolgen (§ 11 Abs. 1 Satz 3 HWG). Entscheidend ist, dass dieser Begriff weit ausgelegt wird. Der Bundesgerichtshof hat am 31. Juli 2025 entschieden, dass auch die Unterspritzung mit Hyaluron oder Hyaluronidase darunterfällt, mit der Form oder Gestalt von Nase oder Kinn verändert werden (I ZR 170/24). Maßgeblich ist, dass mit einem Instrument wie einer Kanüle in den Körper eingegriffen und dessen Gestalt verändert wird. Schon zuvor hatte das Oberlandesgericht Köln Vorher-Nachher-Fotos einer Faltenunterspritzung untersagt. Das Verbot gilt für alle, die werben, also auch für Kliniken, Kosmetikstudios und Influencer.

Für Botulinumtoxin gibt es nach unserer Recherche noch keine ausdrückliche höchstrichterliche Entscheidung. Wegen der weiten Auslegung ist der sichere Weg aber eindeutig: keine Vorher-Nachher-Bilder für Botulinumtoxin, Filler oder vergleichbare Behandlungen in der Werbung außerhalb der Fachkreise. Gegen das BGH-Urteil ist eine Verfassungsbeschwerde anhängig (1 BvR 2656/25). Bis das Bundesverfassungsgericht anders entscheidet, gilt die strenge Linie, den aktuellen Stand bitte prüfen.

HÄUFIGE ABMAHN-AUSLÖSER

Neben Vorher-Nachher-Bildern sind es vor allem garantierte Ergebnisse, Formulierungen wie schmerzfrei oder risikolos, Angst- oder Erfolgsversprechen, Spitzenstellungswerbung wie beste oder führende Praxis, Präparatenamen verschreibungspflichtiger Arzneimittel in der Publikumswerbung und irreführende Preis- oder Rabattaktionen. Werbung für ästhetische Eingriffe, die sich ausschließlich oder überwiegend an Kinder und Jugendliche richtet, ist ebenfalls verboten.

Was erlaubt ist

Sachliche, berufsbezogene Information ist erlaubt und erwünscht. Sie dürfen über Ihre Leistungen, Methoden, Ihre Qualifikation, die Praxisorganisation und auch über Preise sachlich informieren. Verboten ist die anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung. Wer den Unterschied zwischen Information und Anpreisung im Blick behält und auf vergleichende Bilddarstellungen verzichtet, bewegt sich sicher.

Bewertung	Beispiel
Verboten	Vorher-Nachher-Fotos bei Botox, Filler oder Schönheitsoperationen in der Publikumswerbung.
Verboten	Garantierte Erfolge, Zusicherung der Nebenwirkungsfreiheit, Werbung an Minderjährige.
Verboten	Publikumswerbung mit dem Namen eines verschreibungspflichtigen Präparats, etwa „Botox-Aktion“ (§ 10 HWG).
Erlaubt	Sachliche Information über Leistung, Methode, Qualifikation und Preise.
Einzelfall	Erklärende Bilder ohne vergleichenden Vorher-Nachher-Effekt, sofern nicht irreführend.

Der praktische Hebel hinter diesen Regeln ist das Wettbewerbsrecht. Ein Verstoß gegen das Heilmittelwerbegesetz ist zugleich wettbewerbswidrig und kann von Mitbewerbern, der Wettbewerbszentrale und qualifizierten Verbänden abgemahnt werden. Lassen Sie Ihre Website und Ihre Anzeigen deshalb prüfen, bevor sie online gehen.

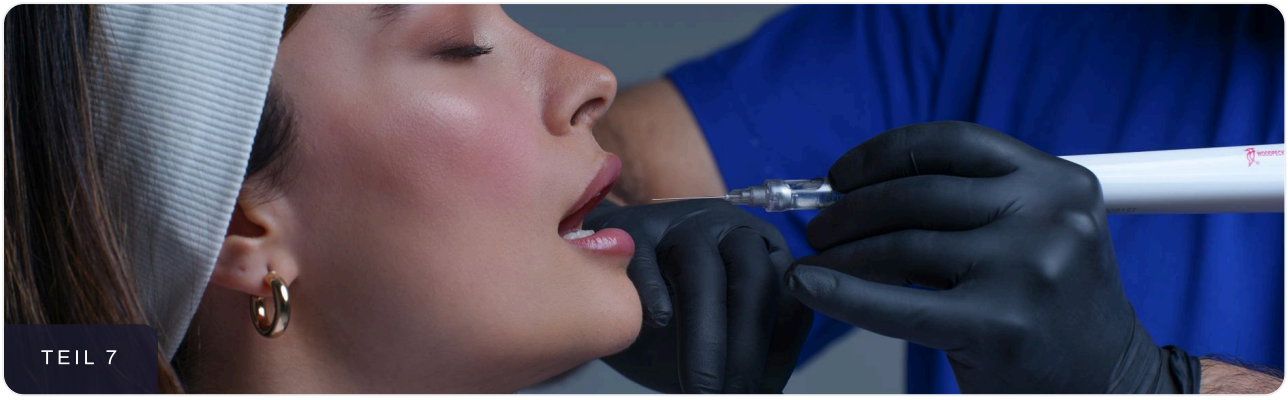
Social Media und Patientengewinnung

Die meisten Einsteiger gewinnen ihre ersten Patientinnen über Empfehlungen, Instagram und das Google-Unternehmensprofil. Für alle Kanäle gelten dieselben Regeln wie für die Website.

- **Stories zählen mit.** Das Oberlandesgericht Frankfurt hat 2025 entschieden, dass das Vorher-Nachher-Verbot auch für flüchtige Inhalte wie Instagram-Stories gilt, wenn der Vergleich durch die Abfolge der Bilder entsteht (6 U 40/25).

- **Wirkstoff statt Marke.** Für verschreibungspflichtige Arzneimittel darf außerhalb der Fachkreise nicht geworben werden (§ 10 HWG). Beschreiben Sie Ihre Leistung, etwa eine Faltenbehandlung, nicht das Präparat. Wie weit schon die Nennung des Wirkstoffs reicht, wird unterschiedlich beurteilt, lassen Sie Ihre Texte im Zweifel prüfen.
- **Patientenstimmen mit Maß.** Dank- und Empfehlungsschreiben sind nur verboten, wenn sie missbräuchlich, abstoßend oder irreführend eingesetzt werden (§ 11 Abs. 1 Nr. 11 HWG). Echte Bewertungen auf Google sind unproblematisch, gekaufte oder vorformulierte nicht.
- **Gutscheine und Rabatte prüfen.** Zuwendungen und Werbegaben sind nach § 7 HWG nur eingeschränkt zulässig, und der GOÄ-Einfachsatz bleibt die Untergrenze. „Dritte Behandlung gratis“ ist doppelt riskant.
- **Kooperationen mit Influencern.** Wer für Ihre Praxis wirbt, unterliegt denselben Verboten. Sie haften für Inhalte, die Sie beauftragen.

Quellen: HWG §§ 3, 7, 10, 11, BGH, Urteil vom 31.07.2025, I ZR 170/24, OLG Köln, Urteil vom 27.10.2023, 6 U 77/23 (nach Hessisches Ärzteblatt 10/2024), OLG Frankfurt, Urteil vom 06.11.2025, 6 U 40/25 (nach fachanwalt.de), BÄK-Stellungnahme zu 1 BvR 2656/25, UWG § 3a.



TEIL 7

Präparate und Produkte

Zwei Produktwelten treffen in der Ästhetik aufeinander. Botulinumtoxin ist ein Arzneimittel, Filler sind Medizinprodukte. Beide folgen unterschiedlichen Regeln für Bezug, Lagerung und Dokumentation.

Botulinumtoxin, ein verschreibungspflichtiges Arzneimittel

Botulinumtoxin-Präparate sind als Arzneimittel zugelassen und verschreibungspflichtig. Verordnen dürfen sie nur Ärztinnen, Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte (§ 48 AMG). Der Bezug für die Praxis läuft über eine Apotheke, als Praxisbedarf auf Ihre Verschreibung. Hersteller und Großhandel dürfen solche Arzneimittel nur in eng begrenzten Ausnahmen direkt an Ärzte abgeben, Botulinumtoxin gehört nicht dazu (§ 47 AMG). Die Lagerbedingungen unterscheiden sich je Präparat: Manche sind gekühlt bei zwei bis acht Grad zu lagern, andere ungeöffnet bei Raumtemperatur. Maßgeblich ist Abschnitt 6.4 der jeweiligen Fachinformation. Für Kühlware brauchen Sie einen geeigneten Medikamentenkühlschrank mit Temperaturüberwachung und Dokumentation.

OFF-LABEL UND DOKUMENTATION

Für ästhetische Indikationen sind Botulinumtoxin-Präparate meist nur für einzelne Gesichtsregionen zugelassen. Viele Anwendungen außerhalb dieser Regionen sind Off-Label-Use, was eine erhöhte Aufklärungs- und Dokumentationspflicht und die volle Verantwortung des Behandlers bedeutet. Die Chargenbezeichnung gehört zur ordnungsgemäßen Dokumentation, damit im Fall einer Nebenwirkung oder eines Rückrufs zurückverfolgt werden kann. Maßgeblich für den Zulassungsstatus ist stets die aktuelle Fachinformation.

Filler, Medizinprodukte der höchsten Risikoklasse

Dermale Filler, etwa auf Basis von Hyaluronsäure, sind Medizinprodukte und fallen unter die europäische Medizinprodukteverordnung. Sie gehören zur höchsten Risikoklasse und tragen eine CE-Kennzeichnung, an deren Konformitätsbewertung eine benannte Stelle beteiligt ist.

Beziehen Sie Filler nur über zugelassene Fachhändler. Die Verordnung verlangt eine lückenlose Rückverfolgbarkeit über eine eindeutige Produktkennung, nicht nur der Charge, sondern des einzelnen Produkts. Für implantierbare Produkte ist der Patientin ein Implantationsausweis auszuhändigen, und die Produktangaben gehören in die Patientenakte. Das deutsche Implantateregister betrifft Filler dagegen nicht: Meldepflichtig sind dort nur bestimmte Implantattypen, in der Ästhetik vor allem Brustimplantate (seit 1. Juli 2024).

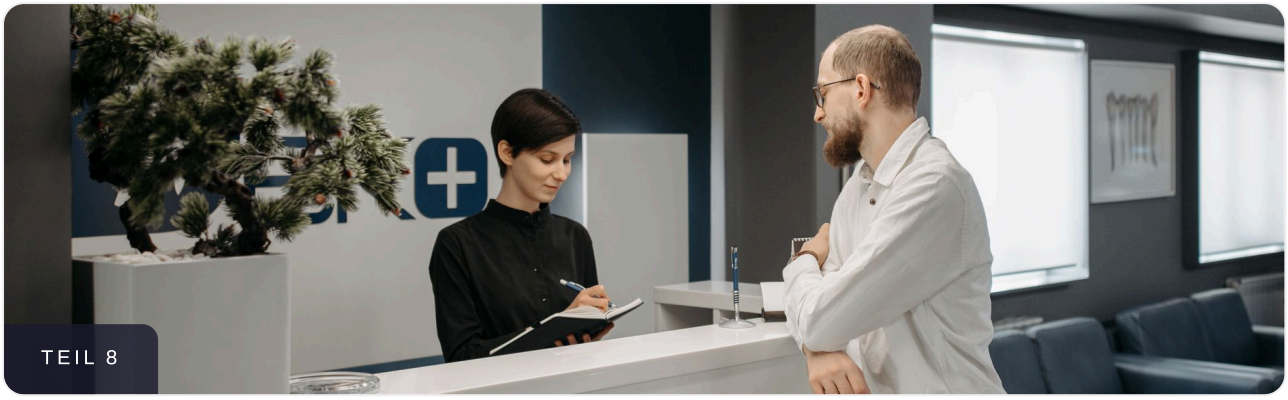
BEZUGSQUELLEN: WORAN SIE SERIÖSE WEGE ERKENNEN

Botulinumtoxin nur über eine deutsche Apotheke, nie über Online-Shops, Importeure oder Kursanbieter, die Ware „mitbringen". Die US-Arzneimittelbehörde FDA hat 2025 vor nicht zugelassenen und gefälschten Präparaten aus dem Onlinehandel gewarnt, und auf gemeldete Nebenwirkungen nach ihrer Anwendung hingewiesen. **Filler** direkt beim Hersteller oder bei einem vom Hersteller autorisierten Fachhändler, mit CE-Kennzeichnung, deutscher Gebrauchsanweisung und Implantationsausweis. Bewahren Sie Lieferscheine auf, erfassen Sie Charge und Verfallsdatum beim Wareneingang und prüfen Sie den Bestand regelmäßig, damit nichts Abgelaufenes verwendet wird.

Die beiden Produktwelten im Vergleich

	Botulinumtoxin	Filler (Hyaluronsäure)
Kategorie	Arzneimittel, verschreibungspflichtig	Medizinprodukt, höchste Risikoklasse
Rechtsrahmen	Arzneimittelgesetz	EU-Medizinprodukteverordnung, CE-Kennzeichnung
Bezug	Apotheke, als Praxisbedarf auf Verschreibung	Hersteller oder autorisierter Fachhandel
Lagerung	Je Präparat gekühlt oder bei Raumtemperatur, laut Fachinformation	Nach Herstellerangabe
Dokumentation	Charge in der Patientenakte, Fachinformation maßgeblich	Produktkennung und Charge, Implantationsausweis
Besonderheit	Viele ästhetische Anwendungen sind Off-Label	Lückenlose Rückverfolgbarkeit jedes Produkts

Quellen: AWMF-Leitlinie 013-077, AMG § 47, AMG § 48, MPBetreibV, BMG, Implantateregister, FDA-Warnung, Kontext zur MDR und zu Anhang-XVI-Produkten über IHK Stuttgart.



TEIL 8

Datenschutz in der ästhetischen Praxis

Gesundheitsdaten gehören zu den besonders geschützten Daten. Für die Praxis bedeutet das ein paar klare Pflichten, die sich mit überschaubarem Aufwand erfüllen lassen.

Die Grundpflichten

- Ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten ist für jede Praxis Pflicht. Die Ausnahme für kleine Unternehmen greift nicht, weil Sie regelmäßig Gesundheitsdaten verarbeiten.
- Mit jedem externen Dienstleister, der Zugang zu Patientendaten hat, schließen Sie einen Auftragsverarbeitungsvertrag. Das betrifft Praxis- und Terminsoftware, Hosting- und Cloud-Anbieter, IT-Wartung und Aktenvernichtung.
- Technische und organisatorische Maßnahmen schützen die Daten: Zugriffskontrolle, Verschlüsselung, ein Berechtigungskonzept und regelmäßige Backups. Dazu kommt die ärztliche Schweigepflicht.
- Ein Datenschutzbeauftragter ist nicht in jeder Praxis Pflicht. Vorgeschrieben ist er in der Regel ab 20 Personen, die ständig mit der automatisierten Datenverarbeitung befasst sind (§ 38 BDSG), oder bei umfangreicher Verarbeitung von Gesundheitsdaten. Für die Einzelpraxis ist er meist nicht erforderlich. Im Zweifel und wegen des Bußgeldrisikos lohnt die Benennung.

WORAUF SIE BEI DER SOFTWARE ACHTEN SOLLTEN

Eine Praxissoftware, die Gesundheitsdaten verarbeitet, sollte in Deutschland oder der EU gehostet sein, einen Auftragsverarbeitungsvertrag mitbringen und die technischen Schutzmaßnahmen sauber umsetzen. Fragen Sie den Anbieter aktiv danach, bevor Sie sich entscheiden. Ein sauberer Datenschutz ist kein Zusatz, sondern die Grundlage für den Umgang mit Patientendaten.

Quellen: Art. 9 DSGVO, Art. 30 DSGVO, Art. 28 DSGVO, Art. 32 DSGVO, BDSG § 38.



TEIL 9

Fachgesellschaften und Netzwerke

Eine Mitgliedschaft ist keine Pflicht, aber ein guter Weg zu Fortbildung, Zertifizierung, Leitlinien und einem Netzwerk aus Menschen, die denselben Weg gehen. Hier eine Auswahl real bestehender Organisationen.

Kürzel	Organisation und Schwerpunkt
DGBT	Deutsche Gesellschaft für ästhetische Botulinum- und Fillertherapie. Große Fachgesellschaft der injektionsbasierten Ästhetik mit einem von Ärztekammern freigegebenen Kurs-Curriculum, Zertifikat und einem Kongress alle zwei Jahre. dgbt.de
DDG	Deutsche Dermatologische Gesellschaft. Wissenschaftliche Fachgesellschaft der Dermatologie, federführend für die Leitlinie zur ästhetischen Botulinumtoxin-Therapie, Fortbildung über die Deutsche Dermatologische Akademie. derma.de
GÄCD	Gesellschaft für Ästhetische Chirurgie Deutschland. Interdisziplinär über mehrere Fachrichtungen hinweg, Fortbildung, Webinare und Jahrestagung. gacd.de
DGÄPC	Deutsche Gesellschaft für Ästhetisch-Plastische Chirurgie. Älteste rein ästhetisch-plastische Fachgesellschaft, für Fachärzte der Plastischen und Ästhetischen Chirurgie. dgaepc.de
DGPRÄC	Deutsche Gesellschaft der Plastischen, Rekonstruktiven und Ästhetischen Chirurgen. Wissenschaftliche Fachgesellschaft der Plastischen Chirurgie. dgpraec.de
DGDC	Deutsche Gesellschaft für Dermatochirurgie. Fortbildung und Leitlinien rund um dermatochirurgische und injektionsbasierte Verfahren. dgdc.de
IGÄM	Internationale Gesellschaft für Ästhetische Medizin. Aus- und Fortbildung, Qualitätsstandards und internationaler Jahreskongress. igaem.de

Der Wert einer Mitgliedschaft liegt übrigens weniger im Ausweis als im Zugang: zu strukturierter Fortbildung, zu Leitlinien, die den Stand des Fachs abbilden, und zu Kolleginnen und Kollegen, die ihre Erfahrungen teilen. Gerade am Anfang ist dieser Austausch viel wert.

TEIL 10

Typische Fehler im ersten Jahr

Die meisten teuren Fehler am Anfang sind nicht medizinischer, sondern organisatorischer Natur. Diese zehn begegnen uns am häufigsten, und jeder lässt sich mit wenig Aufwand vermeiden.

Fehler	Folge	So vermeiden Sie ihn
Behandeln, bevor die Police steht	Kein Versicherungsschutz im Schadenfall	Jedes Verfahren vorab schriftlich einschließen lassen (Teil 3).
Pauschalpreis auf der Rechnung	Rechnung angreifbar, Rückforderung möglich	GOÄ-Ziffern mit Faktor, darüber Honorarvereinbarung (Teil 4).
Honorarvereinbarung vom Empfang unterschreiben lassen	Vereinbarung unwirksam, nur bis 3,5-fach abrechenbar	Persönliche Absprache durch Sie, vor der Behandlung, mit allen Pflichtangaben.
Keine Umsatzsteuer auf rein ästhetische Leistungen	Nachzahlung mit Zinsen bei der Betriebsprüfung	Indikation je Patientin dokumentieren, sonst 19 Prozent ausweisen.
Gratis-Sitzung oder Rechnung im Voraus	Verstoß gegen GOÄ und gegebenenfalls HWG	Nur erbrachte Leistungen mit Leistungsdatum abrechnen.
Vorher-Nachher-Bilder auf Instagram	Abmahnung und Unterlassungserklärung	Fotos nur für Dokumentation und Aufklärung verwenden (Teil 6).
Präparat aus dem Internet	Fälschungsrisiko, Haftung, berufsrechtliche Folgen	Botulinumtoxin nur über die Apotheke, Filler nur autorisiert (Teil 7).
Charge nicht dokumentiert	Rückruf nicht nachvollziehbar, Beweisnot	Charge und Produkt direkt an der Behandlung erfassen.
Aufklärung am Behandlungstag	Einwilligung angreifbar, Beweislast liegt bei Ihnen	Aufklärung mit Bedenkzeit, Kopie für die Patientin (Teil 5).
Zettelwirtschaft statt System	Doppelte Erfassung, Lücken in Akte und Abrechnung	Termine, Akte, Fotos, Einwilligung und Rechnung in einem System (Teil 11).

TEIL 11

Ihre Praxisorganisation ab Tag 1

Fast jede Pflicht aus diesem Leitfaden endet in einem Ablauf: aufklären, einwilligen lassen, dokumentieren, abrechnen. Wer diese Abläufe vor der ersten Patientin einrichtet, startet ruhiger. Wie wir Einsteiger dabei unterstützen, und worauf es bei jeder Praxissoftware ankommt.

FÜR EINSTEIGER

NuvaFace: Praxissoftware für die ästhetische Medizin

NuvaFace verbindet diese Abläufe in einem System. Die Online-Terminbuchung, die digitale Einwilligung mit versiegelter e-Signatur, die geführte Fotodokumentation, die Behandlungsdokumentation mit Materialverbrauch, die Warenwirtschaft mit Chargen und Verfallsdaten und die GOÄ-Abrechnung mit Plausibilitätsprüfung, Umsatzsteuer-Trennung und DATEV-Export hängen an derselben Patientenakte. Gehostet wird ausschließlich in Deutschland, der Auftragsverarbeitungsvertrag ist Vertragsbestandteil.

Newbie-Tarif	199 € netto im Monat, eine Ärztin oder ein Arzt inklusive, alle Module, keine Setup-Gebühr. Für Behandlerinnen und Behandler, die höchstens zwölf Monate in der ästhetischen Medizin tätig sind (Nachweis, etwa ein Fortbildungszertifikat).
Nach zwölf Monaten	Automatischer Wechsel in den Basis-Tarif für 299 € netto im Monat, mit zwei Sprechstundenhilfen inklusive. Kein neuer Vertrag, Ihre Daten, Vorlagen und Einstellungen bleiben erhalten.
Erst testen	30 Tage kostenlos mit vollem Funktionsumfang. Der Test endet automatisch, wenn Sie nicht aktivieren. Danach gilt eine Mindestlaufzeit von zwölf Monaten.
Startklar-Paket	Optional für einmalig 499 €: Wir richten Behandlungspakete, Rechnungsvorlagen und Einwilligungen gemeinsam mit Ihnen ein.
Mit Medilogin	Fachlich mit Medilogin ausbilden, organisatorisch mit NuvaFace starten. Die Partnerschaft verbindet beides, damit nach dem Kurs nicht die Organisation zur Hürde wird.

Alle Preise netto zuzüglich 19 % Umsatzsteuer, Stand Oktober 2026. NuvaFace unterstützt den Abrechnungsprozess, ersetzt aber keine Rechts- oder Steuerberatung.

Was Ihre Praxissoftware ab dem ersten Tag können sollte

- ◯ Online-Terminbuchung, damit nicht jede Anfrage mitten in der Behandlung am Telefon landet.
- ◯ Digitale Aufklärung und Einwilligung mit Unterschrift auf dem Tablet, abgelegt direkt in der Patientenakte.
- ◯ Standardisierte Fotodokumentation, damit Verläufe vergleichbar sind und im Streitfall tragen.
- ◯ Behandlungsdokumentation mit Präparat, Menge, Injektionsstellen und Charge.
- ◯ GOÄ-Abrechnung mit Analogziffern, Kostenvoranschlag und Trennung von steuerfreien und steuerpflichtigen Leistungen.
- ◯ Export für den Steuerberater, Hosting in Deutschland und ein Auftragsverarbeitungsvertrag.

Den Einstieg mit NuvaFace planen

Auf unserer Seite für Praxisgründer sehen Sie den Newbie-Tarif im Detail und starten den kostenlosen Test. Lieber erst sprechen? Buchen Sie ein unverbindliches Gespräch, wir zeigen Ihnen die Software an Ihren geplanten Behandlungen.

EINSTIEG UND TEST

nuvaface.com/fuer-praxisgruender

GESPRÄCH BUCHEN

calendly.com/nuvaface-practice

SCHREIBEN SIE UNS

info@nuvaface.com



HÄUFIGE FRAGEN VON EINSTEIGERN

Kurz beantwortet

Diese Fragen begegnen uns immer wieder. Die Antworten fassen zusammen, was in den Kapiteln ausführlich steht, und ersetzen keine Beratung im Einzelfall.

Darf ich ohne Facharzt ästhetisch behandeln?

Ja. Grundsätzlich darf jede approbierte Ärztin und jeder approbierte Arzt ästhetisch tätig werden, ein Facharzttitel ist nicht vorgeschrieben, und eine geschützte Bezeichnung „ästhetische Medizin" gibt es nicht. Es bleibt die Pflicht, nur das zu tun, wofür Sie die nötige Kompetenz nachweisen können.

Brauche ich eine Zulassung der Kassenärztlichen Vereinigung?

Nein, nicht für eine reine Selbstzahler- und Privatpraxis. Die KV ist nur zuständig, wenn Sie gesetzlich Versicherte über die Kasse versorgen wollen.

Muss ich auf ästhetische Behandlungen Umsatzsteuer zahlen?

In aller Regel ja. Rein ästhetische Leistungen ohne medizinische Indikation sind umsatzsteuerpflichtig, medizinisch indizierte Heilbehandlungen sind steuerfrei. Es kommt auf das therapeutische Ziel an. Trennen und dokumentieren Sie beides sauber und binden Sie früh einen Steuerberater ein.

Deckt meine bestehende Berufshaftpflicht die Ästhetik ab?

Oft nicht ohne ausdrücklichen Einschluss. Rein kosmetische Eingriffe sind in vielen Standardpolicen ausgeschlossen oder nur mit Zusatzbaustein gedeckt. Lassen Sie sich jeden geplanten Eingriff schriftlich bestätigen, bevor Sie behandeln.

Darf ich mit Vorher-Nachher-Bildern werben?

Nein, nicht in der Werbung außerhalb der Fachkreise. Für Hyaluron-Unterspritzungen hat der Bundesgerichtshof das 2025 ausdrücklich entschieden, für Botulinumtoxin ist es nach der weiten Auslegung der sichere Weg. Das gilt auch für Instagram-Stories. Für die Aufklärung im Gespräch und die Dokumentation dürfen Sie Fotos selbstverständlich verwenden.

Wo melde ich ein Lasergerät an?

Bei der nach NiSV zuständigen Landesbehörde, spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme, zusammen mit dem Fachkundenachweis. Als Ärztin oder Arzt weisen Sie die Fachkunde über Ihre ärztliche Weiter- oder Fortbildung nach, über eine Schulung nur mit Zertifikat einer akkreditierten Stelle. Welche Behörde zuständig ist, unterscheidet sich je Bundesland.

Woher bekomme ich Botulinumtoxin?

Über eine Apotheke, als Praxisbedarf auf Ihre Verschreibung. Botulinumtoxin ist ein verschreibungspflichtiges Arzneimittel. Finger weg von Online-Shops und Importware.

Darf ich Festpreise wie „Lippen 290 Euro“ anbieten?

Nicht als Rechnung. Auch rein ästhetische Leistungen werden nach der GOÄ abgerechnet, mit Ziffer, Faktor und gegebenenfalls einer Honorarvereinbarung. Ein Kostenvoranschlag vorab, der den voraussichtlichen Betrag nennt, ist dagegen Pflicht und sinnvoll.

Brauche ich einen Datenschutzbeauftragten?

In der kleinen Einzelpraxis meist nicht, in größeren Einheiten in der Regel ja. Ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten und Auftragsverarbeitungsverträge mit Ihren Dienstleistern brauchen aber alle Praxen.

Muss ich ein Gewerbe anmelden?

Für die ärztliche Tätigkeit nein, sie ist freiberuflich. Nur wenn Sie zusätzlich Waren verkaufen, etwa Kosmetikprodukte, ist dieser Teil gewerblich und anzumelden. Trennen Sie ihn sauber vom ärztlichen Teil.

DER ROTE FADEN

Ihre nächsten Schritte

Der Einstieg in die ästhetische Medizin ist gut zu schaffen, wenn man ihn in der richtigen Reihenfolge angeht. Fassen wir zusammen, worauf es ankommt.

- [] Bilden Sie sich fundiert aus und wählen Sie einen Schulungspartner, der nach dem Kurs erreichbar bleibt.
- [] Klären Sie die Versicherung, bevor Sie behandeln, und lassen Sie jeden Eingriff ausdrücklich einschließen.
- [] Erledigen Sie die Pflichtmeldungen: Ärztekammer, Finanzamt, BGW und Hygiene über das Gesundheitsamt.
- [] Prüfen Sie, ob NiSV, Medizinprodukterecht, Bauamt oder Gewerbeamt Sie betreffen, je nach Ihren Leistungen.
- [] Kalkulieren Sie Ihre Preise GOÄ-konform und klären Sie die Umsatzsteuer mit Ihrem Steuerberater.
- [] Setzen Sie Aufklärung, Dokumentation und Abrechnung sauber auf, am besten in einem System.
- [] Bringen Sie Website und Social Media mit dem Heilmittelwerbegesetz in Einklang.

Ein ruhiger Start ist kein Zufall. Er ist das Ergebnis davon, dass die organisatorischen und rechtlichen Dinge stehen, bevor die erste Patientin kommt. Wenn Sie die Liste oben abgearbeitet haben, können Sie sich auf das konzentrieren, worauf es ankommt: die Behandlung selbst. Und für alles davor und drumherum gilt:

Sprechen Sie mit uns

Sie müssen diesen Weg nicht allein sortieren. Ob passende Schulung, richtige Software oder eine zweite Meinung zu Ihrem Fahrplan: Wir helfen Ihnen gern, die passenden Partner für Ihren Start zu finden. Unverbindlich, kostenlos und auf Ihre Situation bezogen.

NEWBIE-TARIF UND TEST

nuvaface.com/fuer-praxisgruender

BERATUNG BUCHEN

calendly.com/nuvaface-practice

SCHULUNG

medi-login.com

NACHSCHLAGEN

Die wichtigsten Begriffe

Kurz und verständlich erklärt, damit Sie beim Lesen und in Gesprächen mit Behörden, Kammer und Berater den Überblick behalten.

Approbation. Die staatliche Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs. Sie ist die Grundvoraussetzung für jede ärztliche und damit auch ästhetische Tätigkeit.

GOÄ. Die Gebührenordnung für Ärzte, die rechtliche Grundlage für die Abrechnung privatärztlicher und ästhetischer Selbstzahlerleistungen.

Analogziffer. Eine gleichwertige Gebührenposition, die für Leistungen herangezogen wird, die im Verzeichnis der GOÄ nicht enthalten sind. Sie ist auf der Rechnung als analog zu kennzeichnen.

Steigerungsfaktor. Der Faktor, mit dem der einfache Gebührensatz multipliziert wird, um den Aufwand abzubilden. Über dem 2,3-fachen Satz ist eine schriftliche Begründung nötig, über dem 3,5-fachen eine Honorarvereinbarung.

Honorarvereinbarung. Eine nach persönlicher Absprache schriftlich und vor der Behandlung getroffene Vereinbarung nach § 2 GOÄ, mit der ein Faktor über dem 3,5-fachen Satz vereinbart werden kann.

Leistung auf Verlangen. Eine Leistung, die über das medizinisch Notwendige hinausgeht und auf Wunsch der Patientin erbracht wird. Sie ist auf der GOÄ-Rechnung als solche zu kennzeichnen.

Selbstzahlerleistung. Eine Leistung, die die Patientin selbst bezahlt, weil sie nicht von einer Kasse übernommen wird. Ästhetische Behandlungen sind der typische Fall.

Heilbehandlung. Eine medizinisch indizierte Behandlung mit therapeutischem Ziel. Sie ist in der Regel umsatzsteuerfrei, anders als die rein ästhetische Leistung.

Kleinunternehmerregelung. Eine Regelung des Umsatzsteuerrechts, die es bei geringem Umsatz erlaubt, ohne Umsatzsteuer zu fakturieren. Die Grenzen wurden 2025 neu gefasst.

NiSV. Die Verordnung zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung. Sie regelt Anzeige, Fachkunde und Arztvorbehalt für Geräte wie Laser, IPL und Hochfrequenz.

Fachkunde. Der Nachweis der besonderen Sachkunde für NiSV-Anwendungen. Ärztinnen und Ärzte erwerben sie über ärztliche Weiter- oder Fortbildung, wer sie über eine Schulung erwirbt, braucht seit 2026 ein Zertifikat einer akkreditierten Stelle.

Arztvorbehalt. Die gesetzliche Beschränkung bestimmter Behandlungen auf approbierte Ärztinnen und Ärzte, etwa für ablative Laser, die Behandlung von Gefäßveränderungen oder die thermische Fettreduktion mit Hochfrequenz.

MDR. Die europäische Medizinprodukteverordnung. Filler fallen unter sie und gehören zur höchsten Risikoklasse mit CE-Kennzeichnung.

MPBetreibV. Die Medizinprodukte-Betreiberverordnung. Sie regelt die Pflichten beim Betrieb von Geräten, etwa Bestandsverzeichnis und Einweisung.

Off-Label-Use. Die Anwendung eines Arzneimittels außerhalb der zugelassenen Indikation. In der ästhetischen Botulinumtoxin-Therapie ist das häufig und erhöht die Aufklärungspflicht.

HWG. Das Heilmittelwerbegesetz. Es regelt, wie im Gesundheitsbereich geworben werden darf, und verbietet unter anderem Vorher-Nachher-Werbung für ästhetische Eingriffe und Publikumswerbung für verschreibungspflichtige Arzneimittel.

AVV. Der Auftragsverarbeitungsvertrag nach der DSGVO, den Sie mit jedem Dienstleister schließen, der Zugang zu Patientendaten hat.

TOM. Technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten, etwa Verschlüsselung, Zugriffskontrolle und Backups.

BGW. Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, der gesetzliche Unfallversicherungsträger, bei dem das Unternehmen anzumelden ist.

ANHANG

Quellen und weiterführende Links

Alle wesentlichen Aussagen dieses Leitfadens sind über öffentlich zugängliche, überwiegend amtliche Quellen belegt. Hier die wichtigsten zum Nachschlagen.

Gesetze und Verordnungen

GOÄ § 1, Leistungen auf Verlangen · GOÄ § 2, Honorarvereinbarung · GOÄ § 5, Bemessung · GOÄ § 6, Analogbewertung · GOÄ § 10, Auslagen · GOÄ § 12, Rechnung · AMG § 47 · AMG § 48 · BÄO § 6 · AO § 138 · UStG § 4, Steuerbefreiungen · UStG § 19, Kleinunternehmer · EStG § 18, freie Berufe · BGB § 630c · BGB § 630e · BGB § 630f · NiSV § 3 · NiSV § 4a · NiSV § 5 · NiSV § 6 · MPBetreibV · SGB VII § 192 · IfSG § 23 · BGB § 630f · HWG § 10 · HWG § 11 · IRegG · UWG § 3a

Behörden und Institutionen

Bundesärztekammer, GOÄ · Bundesamt für Strahlenschutz, NiSV · Berufsgenossenschaft BGW · DGUV, Unternehmen anmelden · ELSTER, steuerliche Erfassung · AWMF-Leitlinie 013-077 · Bundesärztekammer, GOÄ-Novellierung · ISAPS Global Survey 2025

Rechtsprechung und Verwaltung

BGH, Urteil vom 31.07.2025, I ZR 170/24, Vorher-Nachher-Werbung · BGH, Urteil vom 23.03.2006, III ZR 223/05, GOÄ bei Schönheitsbehandlungen · OLG Köln, 6 U 77/23 · OLG Frankfurt, 6 U 40/25 · BVerfG, 1 BvR 2656/25 (anhängig) · BMF-Schreiben vom 21.05.2026 zu § 4 Nr. 14 UStG

Fortbildung und Fachgesellschaften

Medilogin, Aesthetic Medical Academy · DGBT · DDG · GÄCD · DGÄPC · DGPRÄC · IGÄM

Herausgegeben von NuvaFace, Praxissoftware für die ästhetische Medizin, in Partnerschaft mit Medilogin. Dieser Leitfaden dient der Orientierung und ersetzt keine Rechts-, Steuer- oder Versicherungsberatung. Viele Regelungen sind Landesrecht und ändern sich, maßgeblich sind die geltenden Vorschriften und die Auskunft der zuständigen Stellen. Stand der Recherche: Oktober 2026. Bildnachweis: Stockfotografie von Pexels. Kontakt und mehr Informationen unter nuvaface.com.